



KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/42/3-2017

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907
i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2016

Frau **Mag^a. pharm. Brigitte Wimmer**, wohnhaft in 5630 Bad Hofgastein Zittrauergasse 7, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2016 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in **Bad Hofgastein** mit dem Standort „ausgehend vom Weitmoser-Schlöbl in gedachter Linie zur Kreuzung Alexander Moser Allee mit der Pyrkerstraße, von dieser Kreuzung dem Verlauf des Feldingweges in Richtung Südost folgend bis zur Kreuzung Feldingweg mit der Gadaunererstraße, von dort der Gadaunererstraße folgend bis zur Liegenschaft Gasthof Ortenstein (Gadaunern 5), von dort in gedachter Linie zur Kreuzung Gasteiner Bundesstraße mit der Zittrauergasse, der Zittrauergasse folgend bis zur Kreuzung Zittrauergasse mit dem Zirbenweg, weiter in gedachter Linie zur Kreuzung Weitmoserstraße mit dem Gabelweg und von dort in gedachter Linie zurück zum Ausgangspunkt Weitmoser-Schlöbl; sämtliche Straßenzüge jeweils beidseitig“ angesucht.

Die Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5630 Bad Hofgastein, Pyrkerstraße 60 befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die

Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 30.01.2017
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/576-2017

Kundmachung

**der Obereinigungskommission
beim Amt der Salzburger Landesregierung**

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Käseereien und sonstigen milchbe- und verarbeitenden Betrieben des Landes Salzburg, abgeschlossen am 17. Jänner 2017, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Salzburg andererseits,



im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungs-kommission unter der Aktenzahl 20408-K/83/6-2017 hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi. Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 25.01.2017
Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05/106/345-2017

Kundmachung

Gemäß § 53 Abs 2 Z 1 lit l Salzburger Naturschutzgesetz 1999 hat dem Salzburger Naturschutzbeirat auch ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine anzugehören. Da dieser Vertreter seine Funktion als Vorsitzender des Naturschutzbundes Salzburg und damit auch sein Mandat im Naturschutzbeirat zurückgelegt hat, ist ein neues Mitglied zu bestellen.

Zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung des Mitgliedes bzw. auch des Ersatzmitgliedes der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine drei Monate vor dem Termin der nächsten Naturschutzbeiratssitzung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Entsprechende Vorschläge können bis zum 24.3.2017 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, eingebracht werden.

Salzburg, am 24.01.2017
Für das Referat 5/05
Mag^a. Dr. Daniela Reitshammer

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Fuschlseeregion
Kundmachung
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 42/2014 wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.105/2016, sowie nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinden Fuschl am

See, Hof bei Salzburg, Koppl, Ebenau, Hintersee sowie Faistenau und auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Fuschlseeregion vom 24.01.2017 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden Fuschl am See, Hof bei Salzburg, Koppl, Ebenau, Hintersee und Faistenau € 2.00

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Fuschl am See, am 25.01.2017
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Fuschlseeregion
Der Vorsitzende
Franz Schocher

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/495-2017

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **25.4.2017 / 26.4.2017 / 27.4.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **14.3.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 16.01.2017
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

Zahl: 20610-D95/1/334-2017

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlnienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbemäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **25.4.2017 / 26.4.2017 / 27.4.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **14.3.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 16.01.2017
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeindeverband Ramingstein-Thomatal
Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Ramingstein-Thomatal gelangt die Stelle eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind unter Vorlage der oa. Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen

vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Ramingstein einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise zB ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen, Physikatskurs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.“

Ramingstein, am 19.01.2017
Bgm. DI Peter Rotschopf
Bgm. Valentin König

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/446-2017

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Stadt
VS Lehen 1

Bezirk Salzburg-Umgebung
NMS Eugendorf

Bezirk St. Johann im Pg.
VS St. Veit

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landes-
schulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt be-
kanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
- LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehr-
personengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter: https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

Dienstag, 28.02.2017

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 27.01.2017
Für die Landesregierung
Carina Wojnicka

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Grödig
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grödig einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Nordwestlich Zentrum, südlich Sbg. Schokolade (Kerbl)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 7.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Grödig, am 19.01.2017
Der Bürgermeister
Richard Hemetsberger

Gemeinde St. Gilgen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Gilgen für den **Bereich ‚HG Billa AG, GP 158/28, 158/31 KG St. Gilgen‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 7.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Gilgen, am 24.01.2017
Der Bürgermeister
Otto Kloiber

Marktgemeinde Wagrain
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain für den **Bereich ‚Kirchboden-Schönberger‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 7.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wagrain, am 27.01.2017
Der Bürgermeister
Eugen Grader

Berichte des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 nahm der Landtag die Berichte „Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH, „Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein“ sowie „Planung und Vergaben Parkhaus Landeskrankenhaus, Bauetappe 1, Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt“ zur Kenntnis. Die Berichte wurden in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 7. Dezember 2016 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

Der Landtagsklub der Salzburger SPÖ beauftragte im September 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung über die Gebarung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG). Im Besonderen sollte geprüft werden, inwieweit es vereinbar ist, dass Herr Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer sowohl für die Abteilung 1, Wirtschaft und Innovation ressortzuständig ist als auch für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte der ITG verantwortlich und darüber hinaus deren Beiratsvorsitzender ist. Zudem sollte geprüft werden, ob es vereinbar ist, dass der Geschäftsführer der ITG Herr DDr. Sebastian Huber auch gleichzeitig der Leiter der Abteilung 1 im Amt der Salzburger Landesregierung ist, also jener Abteilung des Landes, welche die Förderungen für die ITG genehmigt.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Unvereinbarkeiten

Das Landesunvereinbarkeitsverfahrensgesetz ist auf die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG nicht anzuwenden, da es sich nur auf Berufe mit Erwerbsabsicht bezieht. Der LRH stellt fest, dass der Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und für die fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung einerseits und als Beiratsvorsitzender andererseits unvereinbar wären. Vielmehr verweist der SCGK in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Weiters enthält der SCGK keine Regelungen, wonach Tätigkeiten als Geschäftsführer von Gesellschaften mit Landesbeteiligung und leitende Funktionen in der Landesverwaltung unvereinbar wären. Daher besteht nach Ansicht des LRH auch keine Unvereinbarkeit

zwischen der Tätigkeit als Geschäftsführer der ITG und als Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung.

Der LRH empfiehlt, in den SCGK solche Bestimmungen aufzunehmen, die klarstellen, welche Funktionen und Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind. Der LRH regt an, den SCGK zu überarbeiten und seine Inhalte präziser, ähnlich denen auf nationaler und internationaler Ebene zu formulieren. So sollte etwa konkret angeführt werden, ob eine Bestimmung zwingend anzuwenden ist, ob ein Abweichen möglich und zu begründen ist oder ob es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Ziel sollte sein, die Anwendbarkeit des SCGK in der Praxis zu erleichtern.

Förderungsabwicklung

Das Land gewährte der ITG im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt rund 2,8 Mio. Euro an Förderungen. Die von der ITG vorgelegten Nachweise für projektbezogene Förderungen dokumentieren deren widmungsgemäße Verwendung ausreichend. Die Förderungsabwicklung erfolgte grundsätzlich korrekt.

In den Fördervereinbarungen zwischen Land und ITG zur Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung war als Nachweis für die Verwendung der Fördermittel auch die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses vorgesehen. Ein solcher wurde von der ITG nicht vorgelegt und auch von der Förderstelle nicht eingefordert. Da für die ITG keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, empfiehlt der LRH eine diesbezügliche Änderung der Fördervereinbarung.

Überschüssige Basisfinanzierungsmittel dürfen gemäß dieser Fördervereinbarung nicht zur Eigenkapital- bzw. zur Rücklagenbildung der ITG verwendet werden, sondern unterliegen Dispositionsanordnungen des Landes. Der LRH bemängelt, dass in den Förderakten der Abteilung 1 nicht dokumentiert wurde, ob überschüssige Basisfinanzierungsmittel vorhanden waren. Der LRH fordert eine entsprechende Dokumentation und eine Begründung, sofern überschüssige Mittel aus der Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung als Eigenkapital bei der Gesellschaft verbleiben.

Der LRH empfiehlt, auch im Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung eine Regelung für die Verwendung von Überschüssen bzw. Überförderungen vorzusehen.

Der LRH bemängelt, dass ein Teil der Förderungen im Rechnungswesen des Landes unzutreffend als „Förderausgaben Pflicht“ erfasst wurde und daher nicht im Subventionsbericht aufscheint; Ermessensförderungen sind auf den dafür vorgesehenen HH-Ansätzen zu erfassen.

Der LRH kritisiert, dass Förderungen im Rechnungsabschluss des Landes als „Beiträge für Investitionen“ ausgewiesen sind, die bei der ITG nicht für Investitionen, sondern vor allem zur Finanzierung von Personalaufwand verwendet wurden.

Gebärungsprüfung

Der LRH fordert, dass zumindest im Anhang des Jahresabschlusses die Ergebnisse der Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung im Sinne einer Segmentberichterstattung dargestellt werden. Dadurch soll ersichtlich werden, in welchem Geschäftsbereich Überschüsse entstanden sind und wie die Basisfinanzierungen verwendet wurden.

Der LRH fordert, Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwand an das Land in der Gewinn- und Verlustrechnung künftig unter der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen. Dieser Personalaufwand, der in keinem Zusammenhang mit Projekten der ITG steht, war fälschlicherweise im Projektaufwand enthalten.

Der LRH kritisiert, dass der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in den ergänzenden Angaben im Anhang explizit ausgewiesen wird. Der gesamte Personalaufwand ist im Jahresabschluss nicht ersichtlich. In den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss fehlen Ausführungen zu der besonderen - vom UGB abweichenden - Darstellung. Der LRH fordert eine transparente Darstellung des Personalaufwandes und vollständige Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Personal an das Land sind als solche auszuweisen und nicht als Projektertrag und Projektaufwand zu erfassen. Weiters sind Gehaltserhöhungen in den Personalakten lückenlos zu dokumentieren.

Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein

Das bestehende Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Hallein ist zu klein. Der Brand- und Bedienstetenschutz ist mangelhaft. Seit dem Jahr 1985 mussten immer mehr Büros in fremden Gebäuden angemietet werden. Ab dem Jahr 1998 ersuchten der Bezirkshauptmann und die Personalvertretung den Landesamtsdirektor und die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft (BH) zeitgemäß unterzubringen.

Im Jahr 2001 erfolgten erste Planungen. Es dauerte rund 14 Jahre bis im Jänner 2015 mit dem Neubau eines Amtsgebäudes begonnen wurde.

Der Hauptgrund für die lange Dauer der Planung und Vergabe ist aus der Sicht des Landesrechnungshofs (LRH) fehlendes Projektmanagement.

Mangels klarer Verantwortlichkeiten und Ziele wurde die Fachabteilung Landeshochbau jahrelang mit unterschiedlichen Planungen beauftragt. Es dauerte 4 ½ Jahre bis bei einem Kostenvergleich im März 2006 festgestellt wurde, dass ein Neubau der BH kostengünstiger wäre, als die Adaptierung des bestehenden Gebäudes.

Das Vorgehen des für den Hochbau zuständigen Regierungsmitgliedes erwies sich in den Jahren 2001 bis 2008 als ungeeignet, die Raumsituation in der BH Hallein zu verbessern.

Im Einzelnen kritisiert der LRH Folgendes:

- Eine 2 ½ Jahre kürzere Planung und Vergabe hätte dem Land Salzburg Ausgaben von 290.000 Euro für Mietaufwand und 125.000 Euro für eine Dachsanierung erspart. Durch die lange Planungsdauer entfiel die steuerliche Begünstigung, von der das Vorhaben ausgegangen war. Mit einem Baubeginn vor dem 1. September 2012 hätte das Land zusätzlich 1,5 Mio. Euro an Abgaben eingespart.
- Durch die Verzögerungen wurden im bestehenden Amtsgebäude der BH Mängel beim Brand- und Bedienstetenschutz unnötig verlängert.
- Die beim Landesamtsdirektor eingerichtete Amtsraumkommission befasste sich nicht mit der Raumsituation in der BH Hallein, obwohl sie dafür zuständig war. Die Kommission tagte seit Juli 2006 nicht mehr, wurde aber nie aufgelöst. Der betreffende Erlass wurde nicht der geänderten Aufgabenverteilung angepasst.

- Mit der Neuerrichtung der BH Hallein wurden die Salzburger Landesliegenschaften (SLL) beauftragt, obwohl dies ihrer Satzung widersprach. Der Auftrag enthielt keine Termin-, Kosten- und Qualitätsziele oder Entscheidungsbefugnisse.
- Für Projektmanagement qualifizierte Bedienstete, EDV-Werkzeuge und Erfahrungen sowie unterstützende Beratung waren in der Landesverwaltung vorhanden, wurden aber nicht eingesetzt. Im Gegensatz zur SLL hatte die Landesbauabteilung schon zahlreiche Bauvorhaben durchgeführt.
- Bei einem Wert der Bauleistungen von rund 8 Mio. Euro ist nicht nachvollziehbar, warum die SLL alle Beratungsleistungen für die Umsetzung des Vorhabens von rund 425.000 Euro nur als Direktvergaben beauftragte. Die Aufträge für die Beratungsleistungen erfolgten ohne Bekanntmachungen, bei der Beauftragung der „Begleitenden Kontrolle“ wurde gegen das Vergaberecht verstoßen.
- Das Land Salzburg verfügte über kein Internes Kontrollsystem (IKS), das geholfen hätte, diese Mängel zu erkennen, sie zu vermeiden oder zu beheben. Das vorgefundene IKS bewertet der LRH auf einer 5-stufigen Skala (Stufe 1: unzuverlässig, Stufe 5: optimiert) mit „Stufe 2: Informell“. Er schlägt vor, das IKS für vergleichbare Vorhaben so zu verbessern, dass es künftig zumindest die „Stufe 3: Standardisiert“ aufweist.

Weiters stellt der LRH fest:

Die Vergabeverfahren und Bekanntmachungen für die Bauleistungen wurden gesetzeskonform durchgeführt. Es sollten aber grundsätzlich offene und damit transparente Vergabeverfahren angewendet werden, auch wenn vereinfachte Verfahren im Unterschwellenbereich zulässig sind. Nur dadurch sind Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar.

Planung und Vergaben Parkhaus Landeskrankenhaus, Bauetappe 1, Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt

Gegenstand und Ziel der Prüfung:

Planung und Vergabe der Leistungen für die Errichtung des Parkhauses im Landeskrankenhaus Salzburg beginnend mit dem Architekturwettbewerb 2008. Die Prüfung der Baukosten erfolgt erst nach endgültiger Fertigstellung (voraussichtlich 2017).

Ziel war die Beurteilung von Planung und Vergabe der Leistungen aus dem Blickwinkel der Gebarungsprüfung. Weiters wurde auch das Projektmanagement der SALK für diese Bauleistungen beurteilt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Planung und Vergabe der Bauleistungen waren in Ordnung.

In einzelnen Punkten sprach der LRH Anregungen aus. Das Management der SALK nahm diese Anregungen bereitwillig auf.

Das IKS wurde bezüglich seines Reifegrades mit „standardisiert“ beurteilt (Stufe 3 einer fünfstufigen Skala) und bietet Raum für Verbesserungen.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2017		
3	Freitag, 10. Februar 2017	Dienstag, 21. Februar 2017
4	Freitag, 24. Februar 2017	Dienstag, 7. März 2017
5	Freitag, 10. März 2017	Dienstag, 21. März 2017
6	Freitag, 24. März 2017	Dienstag, 4. April 2017
7	Freitag, 7. April 2017	Dienstag, 18. April 2017
8	Freitag, 21. April 2017	Dienstag, 2. Mai 2017
9	Freitag, 5. Mai 2017	Dienstag, 16. Mai 2017
10	Freitag, 19. Mai 2017	Dienstag, 30. Mai 2017
11	Freitag, 2. Juni 2017	Dienstag, 13. Juni 2017
12	Freitag, 16. Juni 2017	Dienstag, 27. Juni 2017
13	Freitag, 30. Juni 2017	Dienstag, 11. Juli 2017
14	Freitag, 14. Juli 2017	Dienstag, 25. Juli 2017
15	Freitag, 28. Juli 2017	Dienstag, 8. August 2017
16	Freitag, 11. August 2017	Dienstag, 22. August 2017
17	Freitag, 25. August 2017	Dienstag, 5. September 2017
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
2018		
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs